



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 30. November 2020
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

B 47 Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren, Entwurf Kantonsratsbeschluss / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Für die Kommission Verkehr und Bau (VBK) spricht Kommissionspräsident Pius Kaufmann.

Pius Kaufmann: Die VBK hat den Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren an ihren Sitzungen vom 18. September 2020 (Information) sowie vom 6. November 2020 beraten. Das Massnahmenprogramm löst das bisherige Instrument der Planungsberichte über den Schutz vor Naturgefahren ab, die der Regierungsrat dem Kantonsrat in den Jahren 2009 und 2013 zur Kenntnisnahme unterbreitet hat. Gemäss § 11 Absatz 1 des total revidierten Wasserbaugesetzes, das seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist, beschliesst der Kantonsrat neu ein Massnahmenprogramm, das aufzeigt, welche Massnahmen an öffentlichen Gewässern in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Kantonale Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen gemäss der kantonalen Waldgesetzgebung sind ebenfalls im Massnahmenprogramm aufzuzeigen. Der Schutz vor Naturgefahren ist eine wichtige Aufgabe, die mit Blick auf den Klimawandel weiter an Bedeutung gewinnt. Nach wie vor sind noch nicht alle Siedlungsgebiete im Kanton Luzern ausreichend vor Hochwasser geschützt. Da nicht alle Schutzdefizite auf einmal behoben werden können, ist eine langfristige Planung der Massnahmen unter Berücksichtigung des Risikos und in Übereinstimmung mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln erforderlich. Auf den Kantonsratsbeschluss wurde einstimmig eingetreten. Bei der Detailberatung wurden mehrere Anträge gestellt, welche die nötige Flughöhe für die Beratung im Kantonsrat aus Sicht der Mehrheit der VBK nicht hatten. Sie wurden aber zum Teil mit einer Protokollerklärung der VBK zuhanden des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes überwiesen. Der einzige Antrag, der eine Mehrheit fand, ist jener betreffend die Gewässerräumausseidung. Ziel dieser neuen Ziffer 2 ist, dass der Kanton Luzern die Grundlagen zur Ausseidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone mit den Nachbarkantonen abstimmt. Die grössten Differenzen bestehen bei den Grossgewässern und den Rinnsalen. Eine Minderheit der VBK war der Meinung, dass der Antrag beim Massnahmenprogramm am falschen Ort sei. Die Mehrheit hielt fest, dass die rechtlichen Grundlagen in der Botschaft ausführlich enthalten sind und die Ausseidung der Gewässerräume sehr wohl einen grossen Einfluss auf die Planung und den Bau von Wasserbauprojekten hat. Der Antrag wurde mit 8 zu 5 Stimmen gutgeheissen. Bei der Schlussabstimmung wurde dem Kantonsratsbeschluss mit 13 Stimmen einstimmig zugestimmt. Es wird mit Fraktionssprechern gearbeitet. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen. Zum Schluss danke ich dem zuständigen Regierungsrat, Fabian Peter, und dem Leiter der Abteilung Naturgefahren, Urs Zehnder, für die kompetente Begleitung und Unterstützung bei der Beratung dieses Geschäftes.

Für die SVP-Fraktion spricht Armin Hartmann.

Armin Hartmann: Die SVP-Fraktion wird auf die Botschaft B 47 eintreten. Der SVP war es ein grosses Anliegen, der Totalrevision des Wasserbaugesetzes zum Durchbruch zu verhelfen. Nachdem die Aufgabenteilung in den letzten zehn Jahren zu grossen Diskussionen und entsprechenden Schutzdefiziten geführt hat, ist es nun Zeit, die Tendenzen abzubauen. Die Ausgangslage für die nächsten Planungsperioden ist gut. Das vom Regierungsrat vorgelegte Massnahmenprogramm ist in seiner Struktur stimmig. Das Monitoring über die Umsetzung des bisherigen Planungsberichtes scheint uns korrekt und zweckmässig. Die Abweichungen können begründet werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind umfassend dargelegt. Für die SVP ist es klar, dass die kantonalen Kompetenzen bei den Projekten beschränkt sind. Vieles wird vom Bund geregelt. Mit den seit 2011 gültigen Normen zum Gewässerraum, zur Revitalisierung und zum Geschiebehauhalt hat unser Gewässerbau neue Vorgaben erhalten. Diese sind umzusetzen, sind sie doch die politische Antwort auf eine Initiative, die auch dank eines Gegenentwurfs zurückgezogen wurde. Wo Vorgaben bestehen, gibt es in der Regel aber auch Freiräume. Die SVP verlangt, dass der bestehende Freiraum bei der Projektierung genutzt wird. Übertriebene Lösungen sind zu verhindern. Namentlich dort, wo Landerwerbe gegen den Willen der Eigentümer notwendig sind, sind Projekte auf das absolut Notwendige zu beschränken und das Einverständnis der Eigentümer trotzdem noch zu suchen. Wichtig ist uns auch, dass gerade bei den über die Kantonsgrenze hinausfliessenden Gewässern eine Koordination besteht. Gewässer sollten auf der anderen Seite der Kantonsgrenze möglichst gleich behandelt werden und baulich gleich ausgestaltet sein wie im Kanton Luzern. Alles andere kann man nicht erklären. Die Regierung hat uns in der Kommission zugesichert, dass man dieser Tatsache ein grösseres Augenmerk schenken will. Wichtig ist auch, dass in den nächsten Jahren die unterschiedlichen Interpretationen des rechtlichen Spielraums bereinigt werden. Wir hoffen, dass dies nicht auf gerichtlichem Weg erfolgen muss. Den entsprechenden Antrag der Kommission werden wir unterstützen. Die kantonale Grundstrategie bei der Beseitigung von Naturgefahren ist trotz dieses blinden Flecks insgesamt stimmig. Wir bedanken uns für eine umfassende Darstellung der Vernehmlassungsergebnisse in der Botschaft. Viele berechnete Anliegen sind gut beantwortet. So stellen wir uns eine Botschaft vor. Damit können die Teilnehmenden der Vernehmlassung verstehen, warum ihre Anliegen allenfalls nicht berücksichtigt werden konnten. Die Projektliste selbst scheint uns insgesamt stimmig. Wir bedauern es sehr, dass innerhalb der nächsten vier Jahre weniger Projekte realisiert werden, als den Gemeinden im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) angerechnet wurden. Dieser Fakt wird im Rahmen des Wirkungsberichtes über die AFR18 zu Diskussionen führen. Umso wichtiger ist es, für das Nachholen dieser Restanz in der übernächsten Planungsperiode frühzeitig eine politische Verbindlichkeit zu schaffen. Der heutige Kantonsratsbeschluss ist ein erster Schritt in diese Richtung. Die SVP unterstützt das Massnahmenprogramm, auch weil es in der Vernehmlassung auf eine gute Resonanz gestossen ist. Die SVP-Fraktion tritt auf die Botschaft ein. Die Bemerkung der VBK werden wir unterstützen und den Kantonsratsbeschluss am Schluss genehmigen.

Für die CVP-Fraktion spricht Josef Wyss.

Josef Wyss: Der vorliegende Bericht ist eine gute Darstellung der Ausgangslage betreffend Schutz vor Naturgefahren im Kanton Luzern. Er baut auf den Massnahmen der vergangenen Jahre auf und versucht, die neuen Entwicklungen in diesem Gebiet zu antizipieren. Der fortschreitende Klimawandel widerspiegelt sich auch in der Beurteilung der Naturgefahren und fliesst in dieses Programm ein. Dass nicht alle Schutzdefizite gleichzeitig behoben werden können, ist nachvollziehbar. Realisierungsressourcen, aber auch finanzielle Ressourcen sind limitiert und werden auch limitiert bleiben. Der Schutz vor Naturgefahren muss immer an erster Stelle stehen. Wenn gleichzeitig Massnahmen im Bereich Renaturierung und Revitalisierung erzielt werden können, ist das sinnvoll, sie dürfen aber nicht höher eingestuft werden als der Schutz vor Naturgefahren. Der Botschaft kann entnommen werden: «Nach wie vor sind nicht alle Siedlungsgebiete im Kanton Luzern ausreichend vor Hochwasser geschützt.» Diese Beurteilung ist richtig, aber wir sind uns

auch bewusst, dass zwar ein 100-prozentiger Schutz angestrebt wird, wir aber realistischerweise diesen nie erreichen werden, was auch an der Sache – der Natur – liegt. Ziel muss es sein, ein gutes Verhältnis zwischen Aufwand und Gefahrenminimierung zu erreichen. Infolge der Diskussionen rund um die AFR18 mit der Revision des Wasserbaugesetzes und der damit verbundenen Änderungen bei den Zuständigkeiten der Finanzierung des Wasserbaus und aufgrund des budgetlosen Zustands mussten Projekte sistiert oder unterbrochen werden. Dies hat zu einem Rückstau bei der Realisierung von Projekten geführt. Es ist jedoch nicht das Ziel, den Rückstau aufzuholen, sondern vielmehr, keinen weiteren Rückstau entstehen zu lassen. Ich möchte nun auf einzelne Punkte eingehen. Die Basis der Priorisierung der Massnahmen und Projekte bildet in erster Linie die Definition der Schutzziele. Welche Risiken sind akzeptierbar und welche nicht? Der Kanton Luzern hält sich dabei grundsätzlich an die Empfehlungen des Bundes. Beim Hochwasserschutz stellt sich immer wieder die Frage, welche Hochwasserkategorie als Referenz herangezogen werden soll. Grundsätzlich erwarten wir – und das soll auch im Interesse unseres Kantons sein –, dass die Ausgestaltung der Massnahmen nach einer sorgfältigen Risikoabwägung erfolgt. Da sich die Gewässer nicht an Kantonsgrenzen halten, erachten wir die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen als zentral. Eine unterschiedliche Ausgestaltung bei Gewässern, die über die Kantonsgrenzen hinausfliessen, ist unverständlich. Es gibt Beispiele, wo diese Zusammenarbeit nicht funktioniert hat. Aus diesem Grund werden wir dem Antrag 1 der VBK zustimmen. 30 bis 40 Prozent der Gewässer im Kanton Luzern sind in einem morphologisch schlechten Zustand. Gemäss Vorgaben des Bundes soll in den nächsten 80 Jahren ein Viertel davon aufgewertet werden, das sind 7,5 bis 10 Prozent der Luzerner Gewässer. Wir fordern, dass wir uns grundsätzlich an diese Zielsetzung halten, sie aber auf keinen Fall noch freiwillig erhöhen. Dazu fehlen die finanziellen Ressourcen. In diesem Massnahmenprogramm fehlt uns ein Rechenschaftsteil über die Funktion der bereits realisierten Projekte. Es ist uns wichtig, dass aufgezeigt wird, wie sich die bereits gebauten Projekte bei einem Hochwasserereignis bewähren. Daraus können wichtige Rückschlüsse für die Ausgestaltung kommender Projekte resultieren. Die Regierung hat uns versprochen, diesem Anliegen beim nächsten Programm Rechnung zu tragen. Deshalb verzichten wir auf einen entsprechenden Antrag. Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir mit diesem Massnahmenprogramm einen weiteren Schritt zum Schutz vor Naturgefahren machen können. Wir werden auf die Botschaft eintreten und dem Kantonsratsbeschluss zustimmen. Dem Antrag 1 der VBK werden wir wie bereits erwähnt zustimmen.

Für die FDP-Fraktion spricht Martin Birrer.

Martin Birrer: Die FDP-Fraktion wird auf die Botschaft B 47 eintreten. Mit diesem Massnahmenprogramm legt uns der Regierungsrat ein Instrument vor, das mit dem Programm des Bundes harmonisiert ist. Der Bedarf für Massnahmen für den Schutz vor Gewässern und Massenbewegungen ist gross. Dass es in den letzten Jahren damit nicht grossartig vorwärtsging, daran sind wir sicherlich auch ein bisschen selbst schuld. Bei der Beantwortung der Frage nach der Finanzierung von Wasserbauprojekten sind viele Gemeinden zurückgestanden und haben sich in den Liegestuhl fallen lassen. Man nahm bei Projekten, die einen selber betrafen, den Fuss vom Gaspedal oder machte Einsprachen, um nicht zahlen zu müssen. Das neue Wasserbaugesetz hat diesen Knopf nun gelöst. Beim Schutz vor Massenbewegungen liegt die Finanzierung bei den Gemeinden, wobei der Bund einen Sockelbeitrag von 35 Prozent garantiert. Der Schutz vor Massenbewegungen wird neu im Waldgesetz geregelt. Mit diesen beiden Neuerungen sollten die Projekte in diesem und auch in den nächsten Massnahmenprogrammen geklärt sein. Projekte, welche die Hürde für die Aufnahme in das Programm schaffen, werden durch Fachleute priorisiert. Auch hier sollten die Partikularinteressen einzelner Gruppen und Gemeinden zurückgestellt und es sollte den Fachleuten Glauben geschenkt werden, dass die Rangliste der Projekte in Ordnung ist. Denn letztlich geht es bei sämtlichen Bauten um den Schutz der Bevölkerung. Sollten Anträge zur Priorisierung eingehen, werden wir diese ablehnen. Die FDP wird aber den Antrag der VBK unterstützen. Es ist wichtig – wie auch in der Vernehmlassung zu

diesem Programm bereits erwähnt wurde –, dass mit dem Land sorgsam umgegangen wird. Wir halten es für richtig, dass die Massnahmen die geltenden Regeln des Bundes einhalten. Die gegebenen Vorschriften sollten nicht überschritten werden. Wir werden dem Massnahmenprogramm einstimmig zustimmen und sind erfreut, dass die Projektierung von Schutzbauten und der Schutz vor Massenbewegungen in den nächsten Jahren vorangetrieben werden.

Für die SP-Fraktion spricht Isabella Schwegler-Thürig.

Isabella Schwegler-Thürig: Der Schutz vor Naturgefahren ist eine wichtige Aufgabe und gewinnt mit Blick auf den Klimawandel noch mehr an Bedeutung. Dass nach wie vor nicht alle Siedlungsgebiete im Kanton Luzern ausreichend vor Hochwasser geschützt sind, ist Fakt und für die Betroffenen unhaltbar. Infolge der Diskussionen bei der AFR18 betreffend die Revision des Wasserbaugesetzes und infolge des budgetlosen Zustandes und wegen Rechtsverfahren mussten Schutzprojekte unterbrochen oder sogar sistiert werden. Das führte zu einem Rückstau und somit zur heutigen unschönen Situation. Die Folgen werden auch in den nächsten Jahren noch spürbar sein und unserem Kanton einiges abverlangen. Das vorliegende Massnahmenprogramm bietet einen umfassenden Überblick über die vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Schutzprojekte. Die Priorisierung der Schutzmassnahmen soll anhand der Risikobeurteilung und Risikobewertung erfolgen. Das Umsetzen von bereits geplanten Projekten verfolgt die Reduktion der Schutzdefizite. Auf unvorhersehbare Ereignisse soll flexibel reagiert werden können. Das Massnahmenprogramm ist umfangreich und aussagekräftig. Auf veränderte Situationen und neu auftretende Defizite kann im nächsten Massnahmenprogramm reagiert werden. Bei der Priorisierung von Massnahmen sind finanzielle Aspekte und Interessen ausschlaggebend und explizit erwähnt. Der Schutz vor Naturgefahren darf aber aus unserer Sicht nicht ausschliesslich nur finanzielle Ziele verfolgen. Urban Frye hat in der letzten Session eindrücklich davon gesprochen, dass wir unseren Nachkommen nicht nur ein finanzielles Erbe hinterlassen. Eine intakte Natur, gesellschaftliche Werte und kulturelle Aspekte sind ebenso wichtig. Im Zusammenhang mit dem Massnahmenprogramm gehört auch der Schutz von Solitärstandorten von Flora und Fauna sowie von schützenswerten Kulturgütern dazu. Dass dieser Schutz bei der Priorisierung im Massnahmenprogramm keine Erwähnung findet, ist deshalb bedauerlich und falsch. Aus Landwirtschaftskreisen erfolgt teilweise grosser Widerstand gegen die Beanspruchung von Land für den Gewässerschutz. Der Kanton Luzern sei grosszügiger als andere Kantone, wird moniert. Der Antrag der VBK, der Kanton solle ausschliesslich die minimalsten Vorgaben des Bundes umsetzen, gehört nicht in das Massnahmenprogramm, sondern ins Wasserbau- oder Raumplanungsgesetz. Es ist gefährlich und falsch, in einem Massnahmenprogramm einzelne Massnahmen mit starren Vorgaben einzuschränken oder einen sinnvollen Schutz vor Naturgefahren zu verunmöglichen. Nach wie vor sind nicht alle Siedlungsgebiete im Kanton ausreichend vor Hochwasser geschützt. Da werden persönliche Interessen Einzelner vor den Schutz der Bevölkerung und vor Umweltinteressen gestellt. Die SP-Fraktion will den Gewässerschutz nicht durch die Hintertür über die vorliegende Botschaft aufweichen. Aus diesem Grund lehnen wir den Antrag der VBK ab. Dem Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren stimmt die SP-Fraktion zu.

Für die G/JG-Fraktion spricht Andreas Hofer.

Andreas Hofer: Dass der Kanton die Bevölkerung, die Siedlungsgebiete, die Kulturgüter und das Kulturland vor Naturgefahren schützen muss, darüber sind sich in unserem Rat alle Fraktionen einig. Aus der Geschichte des Kantons Luzern wissen wir nämlich, dass massive Schäden entstehen und sogar Menschenleben geopfert werden, wenn er dies nicht tut. Aus der Vergangenheit wissen wir auch, dass der Kanton viele Projekte nicht realisieren konnte. Dies hatte verschiedene Gründe. Wegen der unzähligen Sparpakete waren die finanziellen Mittel nicht vorhanden, und Einsprachen haben Projekte verhindert oder verzögert. Bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif) haben die personellen Ressourcen gefehlt, und die Revision des Wasserbaugesetzes hat die Situation nicht vereinfacht. Heute ist deshalb ein riesiger Projektüberhang zu bewältigen. Umso wichtiger ist das nun vorliegende

Massnahmenprogramm 2020–2024. Die mittelfristige Planung erlaubt es, dass die finanziellen und personellen Ressourcen sach- und zeitgerecht eingesetzt werden. Ob die im Massnahmenprogramm vorgenommene Priorisierung der Projekte richtig ist, vermögen die Grünen und Jungen Grünen nicht zu beurteilen. Wir vertrauen aber darauf, dass die zuständigen Mitarbeiter der Vif wissen, wo der grösste und dringendste Handlungsbedarf besteht. Dass der Kanton Luzern in Hochwasserschutzprojekte investieren muss, darüber sind sich alle einig. Bei der Frage, wie er dies tun soll, gehen die Meinungen allerdings auseinander. Die einen meinen, dass die Projekte viel zu viel kosten. Ich selber habe mich vehement dafür eingesetzt, dass man beim Seeausfluss in Oberkirch nicht 1 Million Franken in ein neues, unnötiges Hightech-Wehr investiert. Sie haben das Projekt jedoch durchgewinkt, und das gilt es zu akzeptieren. Andere sind der Meinung, dass Hochwasserschutzprojekte des Kantons Luzern viel zu viel Land verbrauchen. Wenn man dies mit den 60er-, 70er-, 80er- oder 90er-Jahren vergleicht, dann ist dies tatsächlich so. Dazumal meinte man nämlich, man müsse zubetonierte Wasserautobahnen bauen, um allfällige Hochwasser möglichst schnell abfliessen zu lassen. Diese Strategie geht so lange auf, bis so viel Wasser kommt, dass die Kanäle die grossen Wassermassen nicht mehr bewältigen können, und dann kommt es zu riesigen Schäden. Für ein Hochwasser ist nicht nur die Wassermasse, sondern auch die Fliessgeschwindigkeit entscheidend. Es ist also wichtig, dass die Fliessgeschwindigkeit reduziert werden kann, und das ist möglich, indem den Fliessgewässern mehr Raum gegeben wird. Mehr Raum heisst aber logischerweise, dass mehr Kulturland verbraucht wird. Das Land ist aber nicht einfach weg. Es kann weiter bewirtschaftet werden, wenn auch mit Einschränkungen. Im Katastrophenfall hilft aber genau dieser grössere Gewässerraum, enorme Hochwasserschäden zu verhindern. Dazu kommt, dass unsere Fliessgewässer so ökologisch aufgewertet werden, dass mehr Biodiversität entstehen kann und für die Bevölkerung Naherholungsgebiete geschaffen werden. Auch der Bund honoriert qualitativ hochstehende Projekte und bezahlt bis zu 80 Prozent der Kosten solcher Hochwasserschutzprojekte. Die G/JG-Fraktion tritt auf die Botschaft ein und wird dem Massnahmenprogramm 2020–2024 zustimmen. Man könnte meinen, dass im Kanton Luzern nie mehr Hochwasserschäden zu beklagen sein werden, wenn alle Projekte des Massnahmenprogramms realisiert wurden. Dem ist aber nicht so. 50 Prozent der Hochwasserschäden entstehen nämlich gar nicht durch Fliessgewässer oder Seen, die über die Ufer treten, sondern durch den sogenannten Oberflächenabfluss. Keller, Tiefgaragen, Wohnungen und Geschäfte werden von Wassermassen geflutet, obwohl weit und breit kein Fluss vorhanden ist. Schuld sind die versiegelten, zubetonierten Böden in unseren Siedlungsgebieten. Der Fokus muss auch auf diese Thematik gelegt werden. Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Gedanken formulieren: Der beste und der günstigste Hochwasserschutz ist, wenn wir lernen, die Natur wieder zu respektieren. Wir Menschen müssen uns der Natur anpassen, sicher nicht umgekehrt. Ich spreche auch gleich zum Antrag der VBK. Ich bitte Sie, die Bemerkung der VBK abzulehnen. Die G/JG-Fraktion hat Freude am ersten Teil der Bemerkung. Die VBK fordert: «Der Kanton Luzern koordiniert die Ausscheidung der Gewässerräume mit den Nachbarkantonen.» Das ist richtig so. Der Kanton Aargau hat das bei der Sure beispielsweise schon lange und grosszügig gemacht, wohingegen der Kanton Luzern beim Unterlauf der Sure bis an die Kantonsgrenze meilenweit hinterherhinkt. Lasst es uns anpacken. Im Weiteren fordert die VBK: «Die Abstände und Masse gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes sind einzuhalten.» Über diese Forderung war ich schon ein wenig überrascht. Haben die bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen nicht mehr Vertrauen in ihre Regierungsräte? Mit dieser Forderung unterstellen Sie nämlich der Regierung, dass sie sich in der Regel nicht an das Bundesgesetz hält und die VBK dies per Bemerkung einfordern muss. Die letzte Forderung ist, die Abstände und Masse so gering wie möglich zu halten. Was heisst denn «so gering wie möglich»? Der Grundeigentümer wird dies anders sehen als die Umweltverbände. Auch bei den Gemeinden, beim Kanton und beim Bund wird es unterschiedliche Meinungen geben. Ich bitte Sie darum, die Bemerkung der VBK abzulehnen.

Für die GLP-Fraktion spricht András Özvegyi.

András Özvegyi: Die Ursache für die vorliegende Botschaft ist die infolge der AFR18 neue Aufgabe des Kantons, ab 1. Januar 2020 für den Wasserbau und die Massnahmen an öffentlichen Gewässern allein zuständig zu sein. Mit dem vorliegenden Massnahmenprogramm wird nun gezeigt, was im Hochwasserschutz geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden soll. Es wird auch gezeigt, dass von 2020–2023 jährlich rund 42 bis 50 Millionen Franken investiert werden sollen. Es wird gezeigt, dass sich der Bund weiterhin mit 35 Prozent beteiligt. Für Revitalisierungsmassnahmen leistet er zusätzliche Beiträge. Der Bericht zeigt auch, dass von November 2019 bis Februar 2020 eine Vernehmlassung stattfand und wie der Kanton die Anregungen daraus aufnimmt. Es geht bei diesem Programm um Schutzdefizite bei Naturgefahren, beim Hochwasserschutz oder bei Erdbeben. Der Schutz des Menschen und die Vermeidung von grossen Schäden stehen im Zentrum. Klar ist inzwischen auch allen, dass mit dem Klimawandel diese Aufgabe weiter an Bedeutung gewinnt. Es werden ja mehr Extremereignisse erwartet. Für die GLP-Fraktion ist es auch klar, dass immer auch bei der Ursache gehandelt werden muss, dass wir also den CO₂-Ausstoss reduzieren, Retentionsräume schaffen und die Versiegelung reduzieren. Die Festlegung der Gewässerräume ist eine raumplanerische Aufgabe und ein Thema des Gewässerschutzgesetzes. Es geht heute nicht um dieses, sondern um das vorliegende Massnahmenprogramm. Deshalb lehnen wir den Antrag der VBK über die Minimierung der Gewässerräume ab. Aus unserer Sicht ist dies nicht der richtige Ort für das Anliegen. Für die GLP-Fraktion ist die Botschaft transparent, informativ, richtig und schlüssig. Wir sind für Eintreten und werden dem Kantonsratsbeschluss zustimmen.

Irene Keller: Es besteht ein grundsätzliches Einverständnis mit dem vorliegenden Programm. Mein Votum betrifft eine wiederholte Feststellung zur Gemeinde Vitznau und zu den Projekten «Naturgefahren» in Bezug auf die AFR18. Bekanntlich werden der Gemeinde mit der AFR18 gut 50 Millionen Franken im Kapitel «Naturgefahren» angerechnet. Dadurch wird sie von einer Verlierergemeinde mit Anspruch auf Härteausgleich zu einer vermeintlichen Gewinnergemeinde, die in den Härtefonds einzahlt. Das vorliegende Programm bestätigt die Einschätzung der Gemeinde. Die Zahlen decken sich weitgehend mit jenen in der AFR18. Diese Zahlen sind aber Platzhalter. Warum? 2005 war das Unwetter. Nach ersten intensiven Diskussionen musste 2008 auf Gebot des Bundes das integrale Schutzkonzept (ISK) zu fünf von den acht Bächen, die durch das Dorf sprudeln, gestartet werden. Wir sind nun am Ende des Jahres 2020, und es ist noch nicht eine Massnahme reif für die Umsetzung. Das hat gar nichts mit Zurücklehnen im Liegestuhl und Warten auf eine externe Finanzierung zu tun, wie es Martin Birrer behauptet. Wir alle wissen, wie viel Zeit die Umsetzung eines solchen Schutzprojektes in Anspruch nimmt. Man denke nur schon an alle Einsprachemöglichkeiten, an die genannte Ausscheidung der Gewässerräume, an die zahlreichen Verbände, die mitreden wollen, an den Landerwerb und im Falle von Vitznau auch an die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), denn der Rigi-Südhang liegt im Perimeter des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Dies erhöht die Schwierigkeit einer Umsetzung zusätzlich. Die Zielkonflikte, die daraus entstehen, sind mehr als erheblich. Ob sie überhaupt lösbar sind, wird sich irgendwann zeigen. Dies war bereits meine Erfahrung als Gemeindeammann, sie zeigt sich aber auch heute, vier Jahre später. Mein Votum läuft unter dem Motto: Steter Tropfen höhlt den Stein. Der erwähnten tatsächlichen Problematik der Gemeinde Vitznau, die das von Armin Hartmann angesprochene Monitoring sicher aufzeigen wird, muss sich die Regierung bewusst sein. Sie ist nicht nur einfach im Auge zu behalten, sondern es ist darauf zu reagieren. Sollten die Zahlen im Programm mehr als Platzhalter sein, wäre das überraschend, die Gemeinde würde sich aber bedanken.

Hans Lipp: Das Massnahmenprogramm zum Schutz vor Naturgefahren ist das Bauprogramm für die nächsten vier Jahre. Ich vermisste hier den Praxisbezug zu den Finanzen. Im Finanzausgleich und auch in der AFR18 macht man bei den Gemeinden und Regionen zum Teil massive Abzüge und Abstriche und verspricht, dass die Entlastung – im Finanzausgleichsbeispiel 400 000 Franken pro Jahr, im AFR18 knapp 800 000 Franken pro Jahr – dem Wasserbau zugutekommen würde. So verlief das bei der flächenmässig grössten

Gemeinde im Kanton Luzern. Beim Studium der Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sieht man dann aber, dass praktisch kein Franken eingesetzt wird. Den Franken dort einzusetzen, wo er die grösste Wirkung hat, ist in Ordnung und verständlich. Den Franken dort wegzunehmen, wo er am meisten schmerzt, und nichts geben, ist unschön. Das ist ein Systemfehler und hat Erklärungsbedarf.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Ich danke der zuständigen Kommission Verkehr und Bau unter der Leitung von Pius Kaufmann für die konstruktive Beratung. In der Kommission wurden verschiedene Fragen und Anliegen beraten, welche wir gerne in einen nächsten Bericht aufnehmen. Das ist der erste Bericht dieser Art, und die Erarbeitung war für uns neu. Wir wollen beispielsweise die Wirkung von realisierten Hochwasserschutzprojekten besser dokumentieren, Projekte ohne Kostenangaben werden erst in späteren Perioden realisiert, zugrunde gelegte Schutzniveaus werden deklariert und Weiteres. Wir haben von der VBK einige Anhaltspunkte erhalten und werden diese ins nächste Massnahmenprogramm mitnehmen, das früher erscheint, weil das Wasserbaugesetz jetzt in Kraft ist. Eines der Anliegen hat auch die Ausscheidung von Gewässerräumen betroffen; zu diesem Antrag kommen wir später. Der Schutz vor Naturgefahren ist eine wichtige Aufgabe, die mit Blick auf den Klimawandel weiter an Bedeutung zunehmen wird. Nach wie vor sind nicht alle Siedlungsgebiete im Kanton Luzern ausreichend vor Hochwasser geschützt. Da nicht alle Schutzdefizite auf einmal behoben werden können, ist eine langfristige Planung der Massnahmen notwendig. Es ist aber auch wichtig, dass man diese priorisiert. Wir priorisieren die Schutzmassnahmen entsprechend dem Risiko. Das heisst, die finanziellen Mittel in der Naturgefahrenabwehr sind da einzusetzen, wo mit den eingesetzten Franken die grössten Risiken vermieden oder auf ein akzeptables Mass reduziert werden können. Seit dem Inkrafttreten des Wasserbaugesetzes am 1. Januar 2020 und der damals stattgefundenen Vernehmlassung zum Massnahmenprogramm haben einige Gemeinden zusätzliche Projekte gemeldet, die auch noch realisiert werden sollten. Die Finanzierung ist neu anders geregelt. Wir werden diese Projekte ebenfalls ins nächste Massnahmenprogramm aufnehmen, ausser sie sind dringlich. Zu Vitznau: Kantonsrätin Irene Keller hat es erklärt. Es ist eine sehr komplexe Aufgabe bei diesem Spezialfall, bei der sehr viele verschiedene Instrumente zusammenkommen. Es ist aber richtig, dass bei der AFR18 Planzahlen eingestellt wurden und diese nicht in jedem Fall in Zukunft stimmen. Unsere verschiedenen Dienststellen sind aber mit der Gemeinde Vitznau in einem gemeinsamen Projekt unterwegs. Wir schauen, wie wir das vorantreiben können, damit möglichst bald genauere Planzahlen oder umzusetzende Projekte angegeben werden können. Ich gebe auch Kantonsrat Hans Lipp recht, dass es nicht immer in den ersten vier Jahren nach einer Systemumstellung gelingen mag, dass bereits jede Gemeinde einen Nutzen aus dem Systemwechsel ziehen kann. Aber über die Zeit muss und soll sich das einstellen, das ist wichtig. Da werden wir hinschauen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren zu beschliessen und dankt für das Eintreten. Auf den Antrag der VBK komme ich noch zurück.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag VBK zu Ziffer 2 (neu): Der Kanton Luzern koordiniert die Ausscheidung der Gewässerräume mit den Nachbarkantonen. Die Abstände und Masse gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes sind einzuhalten, aber so gering wie möglich zu halten.

Für die Kommission Verkehr und Bau (VBK) spricht Kommissionspräsident Pius Kaufmann.

Pius Kaufmann: Die VBK stellt einen Antrag betreffend die Ausscheidung von Gewässerräumen. In diesem Antrag geht es vor allem darum, dass der Kanton Luzern die Gewässerraumausscheidung mit den Nachbarkantonen koordiniert, sich an die Masse der Gewässerschutzverordnung des Bundes hält, aber die Räume so klein wie möglich hält. Wir haben festgestellt, dass es verschiedene Gewässer gibt – vor allem Grossgewässer, die über die Kantonsgrenze hinausfliessen – , die die Nachbarkantone anders handhaben, das

heisst, dass sie zum Teil deutlich geringere Gewässerräume ausscheiden. Dies führte in einzelnen Gemeinden zu Problemen und Diskussionen. Dies betrifft auch die Rinnsale. Einige Kantone scheiden ganz schmale Gewässer überhaupt nicht aus, im Kanton Luzern werden sie jedoch ausgeschieden. Wir bitten die Regierung, ihr Papier noch einmal zu überarbeiten, damit man diese Differenzen aus dem Weg räumen kann. Damit soll es möglich werden, in den Gemeinden, welche die Gewässerraumausscheidungen umsetzen müssen, politische Mehrheiten zu finden. Ich bitte Sie, dem Antrag der VBK zu folgen.

Hasan Candan: Ich möchte gerne nochmals in Erinnerung rufen, worüber wir jetzt diskutieren. Wir diskutieren über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren. Ich glaube, wir alle im Kanton Luzern erinnern uns noch gut an die Schäden von 2005. Ich möchte Martin Birrer korrigieren. Es ist nicht so, dass wir alle ein bisschen Schuld sind und uns zurückgelehnt haben. Die Ratsmitte und -rechte haben in den vergangenen Jahren die dringend benötigten Gelder für den Hochwasserschutz gekürzt und damit in Kauf genommen, dass Schutzdefizite entstehen. Jetzt gilt es diese Schutzdefizite zu minimieren, was die SP unterstützt. Was ist das Problem dieses Antrags? Darin steht: «... so gering wie möglich zu halten.» Dieser Antrag ist aus staatsrechtlicher Sicht brandgefährlich. In der Bundesverfassung steht, dass «für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers» gesorgt werden muss. Wir haben ein eidgenössisches Gewässerschutzgesetz, in dem steht: «Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): a. die natürlichen Funktionen der Gewässer; b. den Schutz vor Hochwasser; c. die Gewässernutzung.» In der Bundesverordnung zum Gewässerschutz ist in Artikel 41a Ziffer 3 ist ausgeführt, dass die Breite des Gewässerraumes erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie einer Gewässernutzung. An erster Stelle steht also nicht, dass die Gewässerräume möglichst klein sein sollten, sondern dass wir die Bevölkerung so gut wie möglich vor Hochwasser schützen. Der Gewässerraum schützt die Bevölkerung. Es geht nicht, dass von der VBK Partikularinteressen einiger Kreise wie der Landwirtschaft über den Schutz der Bevölkerung gestellt werden. Es ist egal, wer das möchte. Wir haben eine Bundesverfassung, Bundesgesetze und kantonale Gesetze. Man kann nicht versuchen, durch die Hintertür eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes beim Massnahmenprogramm für Naturgefahren einzuführen. Ich bitte Sie, diesen Antrag aus staatsrechtlichen Überlegungen abzulehnen.

Martin Birrer: Wenn man Hasan Candan hört, könnte man denken, dass die meisten Personen, welche dem Antrag zustimmen, kein Wissen zu diesem Thema haben. Dagegen möchte ich mich wehren. Wir sind mit diesem Antrag nicht gegen Schutzmassnahmen an Gewässern, wir sagen mit dem Antrag nur, dass man die Gewässerräume so gering wie möglich halten sollte, so wie es der Bund fordert. Wir wollen nicht, dass man über die Masse des Bundes hinausgeht. Das ist das Einzige, was wir mit dem Antrag erreichen möchten.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Es ist richtig, dass im Massnahmenplan Naturgefahren auf die wichtigsten übergeordneten Vorgaben namentlich im Bundesrecht verwiesen wird. Das hat Kommissionspräsident Pius Kaufmann bereits erwähnt. Dabei wird auch auf die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Gewässerräumen verwiesen. Es geht hier aber um zwei verschiedene Abläufe. Einerseits geht es im Massnahmenplan Naturgefahren darum, welche Projekte zur Abwehr von Naturgefahren wie priorisiert werden und wie die Projekte zu finanzieren sind. Andererseits geht es um die Festlegung der Gewässerräume. Diese erfolgen hingegen nach den Vorgaben des Bundesrechts in den Nutzungsplanungen der Gemeinden, also in den Ortsplanungsrevisionen. Die Gemeinden müssen dies ausscheiden, im Rahmen der Aufsichtstätigkeit überprüft das der Kanton. Es ist also eine raumplanerische Umsetzung und hat nicht direkt mit dem Massnahmenplan Naturgefahren zu tun. Aus diesem Grund lehnt die Regierung aus formeller Sicht den Antrag

ab. Ich möchte jedoch noch zum Inhalt Stellung nehmen. Mich beschäftigt dieses Anliegen seit Amtsantritt. Die Ausscheidung von Gewässerräumen ist eine Eigentumsbeschränkung der Grundeigentümer, welche Land im Bereich des Gewässers besitzen. Es sind in der Nutzungsplanung der Gemeinden Bundesvorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung umzusetzen, was der Kanton kontrolliert. Inhaltlich nehme ich das Anliegen auf, und es ist mir wichtig, dass der Kanton Luzern die Ausscheidung der Gewässerräume, bei denen es vor allem um die Grossgewässer geht, mit den Nachbarkantonen koordiniert. Das möchten wir sowieso tun. Es gibt bei den Grossgewässern keine einheitliche Regelung des Bundes im Sinn von genauen Meterangaben, wie der Gewässerraum ausgedehnt werden soll. Es gibt grundsätzliche Vorgaben und eine Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, welche wir anwenden, die aber offenbar nicht von allen Kantonen gleich angewendet werden. Dem gehen wir nach. Wir werden die zuständige Kommission über den Stand der Umsetzung weiter informieren. Die Abstände und Masse sind gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes sowieso einzuhalten. In diesem Sinn lehnt die Regierung den Antrag aus formellen Gründen ab. Inhaltlich sind wir damit teilweise einverstanden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat stimmt dem Antrag zu.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 107 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.